

ORTSGEMEINDE GROSSFISCHLINGEN

Haus- und Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus

Hausherr

Hausherr und weisungsbefugt ist der Eigentümer -Ortsgemeinde Großfischlingen-, vertreten durch den Ortsbürgermeister bzw. die Ortsbeigeordneten und die Ratsmitglieder.

Benutzungserlaubnis

Die Benutzungserlaubnis erteilt der Ortsbürgermeister. Sie kann bei Verstößen gegen diese Ordnung entzogen werden.

Das Befahren der Räume mit Inlinern oder ähnlichen Fortbewegungsmitteln ist verboten.

Benutzungs- und Zeitplan

Der Benutzungs- und Zeitplan wird vom Ortsbürgermeister im Benehmen mit den Vereinen erstellt. Er ist genau einzuhalten und darf in keinem Fall eigenmächtig geändert werden.

Termine der Ortsgemeinde haben stets Vorrang. Feste, Veranstaltungen und private Nutzung haben grundsätzlich Vorrang vor Übungsstunden.

Die private Nutzung muss rechtzeitig beim Ortsbürgermeister angemeldet werden. Er entscheidet in jedem Einzelfall über die Vergabe.

Aufsicht

Die Benutzung der Räume darf nur unter Aufsicht erfolgen. Die Aufsichtsperson soll volljährig und jederzeit Vorbild sein. Sie hat für geordneten Ablauf Sorge zu tragen und ist für die ordnungsgemäße Überwachung der jeweiligen Gruppe voll verantwortlich. Die Aufsicht hat Schlüsselgewalt und hat die Räume grundsätzlich als erster zu betreten und als letzter zu verlassen.

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten.

Beim Verlassen der benutzten Räume ist darauf zu achten, dass Türen und Fenster verschlossen, alle Stromquellen ausgeschaltet und die Wasserhähne zuge dreht sind.

Schlüssel

Schlüssel, die von der Gemeinde nur gegen Unterschrift ausgehändigt werden, sind nicht übertragbar. Nachfertigungen sind verboten. Beim Verlust eines Schlüssels ist der Ortsbürgermeister zu verständigen. Der Verantwortliche trägt die Kosten für die in diesem Fall auszuwechselnden Schlösser und die erforderlichen neuen Schlüssel.

Sicherheit

Alle Vorschriften die Sicherheit des Hauses, deren Einrichtung und Personen betreffend, sind einzuhalten. Insbesondere wird auf die Einhaltung der Bestuhlungspläne und Bühnenpläne hingewiesen. Der Veranstalter darf aus Sicherheitsgründen nur nach den genehmigten Bestuhlungs- und Bühnenplänen das DGH benutzen.

Beschädigungen

Beschädigungen sowie Schäden an Gebäude, Einrichtungen und Geräten, sind umgehend dem Ortsbürgermeister zu melden, haftpflichtig für Reparaturen oder Ersatzbeschaffung sind sowohl die Vereine bzw. Gruppen mit ihrem Vermögen als auch Privatleute.

Versicherungsschutz

Für Unfälle im Dorfgemeinschaftshaus übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Die Vereine oder Gruppen haben für den Versicherungsschutz ihrer Mitglieder Sorge zu tragen oder aber letztere benutzen die Räume und Geräte auf eigenes Risiko.

Sauberhaltung

Die benutzten Räume sind nach jeder Übungsstunde zu reinigen.

Alle Geräte und Einrichtungen sind sofort nach jeder Benutzung zu reinigen. Nach jeder größeren Veranstaltung muss eine Nassreinigung vorgenommen werden.

Sollte ein Nachputzen notwendig sein (Tische, Stühle, Boden, Gläser, Geschirr oder Küche) wird dies kostenpflichtig von der Gemeinde durchgeführt.

Überwachung

Zwecks Prüfung der Einhaltung dieser Ordnung ist dem Ortsbürgermeister und den Ratsmitgliedern jederzeit Zutritt zu gewähren.

Veranstaltungen

Veranstaltungen sind rechtzeitig zu planen und bedürfen der Genehmigung des Ortsbürgermeisters.

Es ist Aufgabe des Veranstalters/Mieter alle erforderlichen Genehmigungen einzuholen und erforderliche Anmeldungen durchzuführen. Sperrstundenverlängerungen, GEMA-Anmeldungen bei musikalischen Einlagen jeglicher Art und dergleichen, sind Angelegenheiten des jeweiligen Veranstalters. Jegliche Veränderung bei Veranstaltungen ist wieder auf den Urzustand zu bringen. Gemeindeeigenes Inventar muss vollzählig und unbeschädigt verbleiben.

Ausschank und Speisen

Ausschank ist erlaubt. Es dürfen jedoch nur die von der Betriebsgemeinschaft Dorfgemeinschaftshaus GbR eingebrachten Getränke ausgeschenkt werden. Alle Getränke werden über die Betriebsgemeinschaft Dorfgemeinschaftshaus GbR abgerechnet. Mit Genehmigung des Ortsbürgermeisters können auch andere Getränke ausgeschenkt werden. In diesem Fall wird ein „Stoppergeld“ berechnet.

Alle Vereine, die regelmäßig ihre Gruppenabende durchführen, haben mindestens **einmal im Monat** die Getränkeeinnahmen auf das Konto der Betriebsgemeinschaft Dorfgemeinschaftshaus GbR einzuzahlen. Im Übrigen erhalten die Vereine und Privatpersonen eine Getränkeabrechnung von der Betriebsgemeinschaft Dorfgemeinschaftshaus GbR.

Die Verabreichung von Speisen darf nur nach den gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen werden. Die Bewirtschaftung geht auf eigene Rechnung der Benutzer.

Nichtraucherschutzgesetz

Gemäß den Bestimmungen des Nichtraucherschutzgesetzes Rheinland-Pfalz (NRSG) vom 05.10.2007 in seiner jeweils gültigen Fassung herrscht in den Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses Großfischlingen striktes Rauchverbot. Der Veranstalter/Mieter ist daher verpflichtet, die Teilnehmer/Gäste seiner Veranstaltung/Feier, ausdrücklich auf das NRSG sowie auf das Rauchverbot im Dorfgemeinschaftshaus hinzuweisen und hat für die Einhaltung des NRSG auch Sorge zu tragen.

Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren werden durch den Gemeinderat festgesetzt und durch Gebührenbescheide erhoben.

Inkrafttreten

Diese Haus- und Benutzungsordnung wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 12.12.2012 beschlossen und tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Großfischlingen, den 12. Dezember 2012

gez.:
Bernhard Spiegel
Ortsbürgermeister

Gebührenordnung DGH

Ab 01.01.2013 gilt folgende Gebührenordnung:

1. Übungsstunden und alle Termine der örtlichen Vereine - die ausschließlich für Vereinsmitglieder sind – sind gebührenfrei.

2. Für private Nutzung und öffentliche Veranstaltungen der örtlichen Vereine

- | | | |
|-------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|
| 2.1 | Saal
bis 12.00 Uhr nächster Tag
Kurzzeit (z. B. Leichenschmaus) | 120,00 EUR
60,00 EUR |
| 2.2 | Küche
warme Speisen
kalte Speisen | 50,00 EUR
25,00 EUR |
| 2.3 | Technik (nur bei privater Nutzung)
Beschallung und Bühnenbeleuchtung | 50,00 EUR |
| 2.4 | Auswärtige Benutzer
Aufschlag von 20 % der Gesamtgebühr | |
| 2.5 | Kautions für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses
in Höhe der Gebühr | |
| 2.6 | Reinigungsgebühr für Nachreinigung
Stundensatz | 12,50 EUR |
| 2.7 | Müll
Der von den Nutzern produzierte Müll ist ordnungsgemäß zu entsorgen. | |
| 2.8 | Gläser, Geschirr und Geräte
Gläser, Geschirr und Geräte werden nicht außerhalb des Dorfgemeinschaftshauses ausgeliehen. Essensreste dürfen nicht in Töpfen/Behältern des DGH mit nach Hause genommen werden. Derartig „ausgeliehene“ Behältnisse gelten als gestohlen. Bei Bruch von Gläsern und Geschirr ist ein Schadensersatz zu entrichten. | |
| 2.9 | Abrechnung bei öffentlichen Veranstaltungen der örtlichen Vereine
Eine Kautions wird nicht erhoben.
Bei öffentlichen Veranstaltungen der örtlichen Vereine erhält die Betriebsgemeinschaft Dorfgemeinschaftshaus GbR 70 % aus dem Getränkeumsatz, abzüglich der o. g. Benutzungsgebühr, mindestens jedoch die Kosten für den Getränkeeinkauf. | |
| 2.10 | Gebühr und Kautions bei privater Nutzung
Die Gebühr und die Kautions für die private Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses ist im Voraus zu entrichten. Die Kautions wird mit der Schlussabrechnung verrechnet. | |